



Amt der Justiz

stellvertretend für jeden
Teilstaat der
volksstaatlichen
Unionsrepublik

Verfassung der volksstaatliche Unionsrepubliken von Griefergames geltend für alle Bürger und Bürgerinnen der Republik

Grundrechte

Art.1

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- (2) Die Bürgerschaft der Unionsrepublik bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechte als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.
- (3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Art.2

- (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
- (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Art.3

- (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- (2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.
- (3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Art.4

- (1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.
- (2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.
- (3) Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden.

Art.5

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

(3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Art.6

(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

(4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.

(5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

Art 7

(1) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.

(2) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.

(3) Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.

(4) Das Recht zur Errichtung von privaten Schulen wird gewährleistet. Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die privaten Schulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.

(5) Eine private Volksschule ist nur zuzulassen, wenn die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt oder, auf Antrag von Erziehungsberechtigten, wenn sie als Gemeinschaftsschule, als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden soll und eine öffentliche Volksschule dieser Art in der Gemeinde nicht besteht.

(6) Vorschulen bleiben aufgehoben.

Art.8

- (1) Alle Bürger*innen der Unionsrepublik haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.
- (2) Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden.

Art.9

- (1) Alle Bürger*innen der Unionsrepublik haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.
- (2) Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.
- (3) Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen, sind nichtig, hierauf gerichtete Maßnahmen sind rechtswidrig.

Art.10

- (1) Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich.
- (2) Beschränkungen dürfen nur auf Grund eines Gesetzes angeordnet werden, wenn die Beschränkung dem Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder des Bestandes oder der Sicherung der Union oder einer Teilrepublik dient.

Art.11

- (1) Alle Bürger der Unionsrepublik genießen Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet.

Art.12

- (1) Alle Bürger*innen der Unionsrepublik haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.
- (2) Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht.
- (3) Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig.

Art 13

Die Wohnung ist unverletzlich.

Art.14

- (1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.
- (2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.

Art.15

Die Staatsangehörigkeit zu einer der Teilrepubliken bzw. daraus folgend der gesamten Unionsrepublik darf nicht entzogen werden, wenn kein triftiger Grund wie ein Gesetzesverstoß vorliegt.

Art.16

- (1) Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.
- (2) Auf Absatz 1 kann sich nicht berufen, wer vor Verurteilung durch das Griefergamesregelwerk flieht.

Art 17

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

Art 18

Wer die Freiheit der Meinungsäußerung, insbesondere die Pressefreiheit (Artikel 5 Abs. 1), die Lehrfreiheit (Artikel 5 Abs. 3), die Versammlungsfreiheit (Artikel 8), die Vereinigungsfreiheit (Artikel 9), das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10), das Eigentum (Artikel 14) oder das Asylrecht (Artikel 16a) zum Kampfe gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung missbraucht, verwirkt diese Grundrechte.

Art 19

(1) Soweit nach dieser Verfassung ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muss das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten.

Außerdem muss das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.

(2) In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.

(3) Die Grundrechte gelten auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.

(4) Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Artikel 10 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

Bürgerschaftsgesetz

Art.20

Bürger / Bürgerin der volksstaatlichen Unionsrepublik von Griefergames kann jeder und jede werden, der einen Antrag bei der Zuständigen Behörde stellt und die Anforderungen erfüllt (guter Ruf, scammeisfreies und freundliches Spielverhalten)

Art.21

(1) Jeder Bürger und jede Bürgerin kann jederzeit freiwillig aus der volksstaatlichen Unionsrepublik von Griefergames austreten.

(2) Bei Gesetzesverstoß kann einem Bürger / einer Bürgerin die Mitgliedschaft entzogen werden. Dies muss nach den Grundsätzen von Art.32,3 begründbar sein.

(3) Nach Verlust der Staatsangehörigkeit verliert des ehemalige Bürger / die ehemalige Bürgerin jedes Recht und jede Pflicht als Staatsangehörige/-r der volksstaatlichen Unionsrepublik.

Staatlichkeitsgesetz

Art.22

(1) die volksstaatliche Unionsrepublik von Griefergames steht von ihren Rechten vollkommen unter der Regierung des Griefergames-Netzwerkes. Ein Widersetzen gegen die Regeln des Griefergames.net Servers ist strengstens verboten.

(2) Die volksstaatliche Unionsrepublik von Griefergames besteht aus Bürgern und Bürgerinnen auf jedem Server, der durch eine eigene Teilrepublik und einen Unionsminister vertreten wird.

(4) Niemand kann zur Mitgliedschaft in der Unionsrepublik gezwungen werden, jedes Mitglied kann jederzeit austreten, auch hier ist die Regierung zu informieren.

(5) Die volksstaatliche Unionsrepublik von Griefergames ist ein demokratischer und sozialer Unionsstaat, bestehend aus 25 Teilstaaten.

(6) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

(7) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

(8) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Unionsbürger*innen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

(9) Eine Staatlichkeit besteht nur, wenn ein gewähltes oder kommissarisches Parlament besteht.

Art.23

Keinem Bürger und keiner Bürgerin der volksstaatlichen Unionsrepublik von Griefergames ist es gestattet andere Spieler, egal ob Bürger der Union oder staatenlos, zu scammen, zu griefen oder anderweitigen Schaden anzurichten.

Art. 24

Bürgern und Bürgerinnen der Unionsrepublik können neben Art. 21 keinerlei Gesetze auferlegt werden, die sie in ihrem Spielspaß und ihrer Freiheit behindern.

Art. 25

Staatsgebiet

(1) Das Einflussgebiet der volksstaatlichen Unionsrepublik von Griefergames erstreckt sich über das gesamte Citybuild-Netzwerk der 1.8.9, aufgeteilt in 25 Teilstaaten

(2) Staatsgebiet der volksstaatlichen Unionsrepublik bildet jedes Grundstück auf einem der 25 Teilstaaten, das offiziell als Staatsgebiet anerkannt wird.

Art. 26

Teilstaatenregelung

(1) Der Austritt einer Teilrepublik aus dem Unionsstaat ist nicht möglich.

(2) Zwei oder mehr Teilstaaten können sich zu einem Verbundstaat zusammenschließen. Sie werden dann gemeinsam von einem Unionsminister repräsentiert.

(3) Ein Teil- oder Verbundstaat hat die Möglichkeit seine Flagge frei zu wählen. Einzige Voraussetzung ist das Vorhandensein des Unionswappens innerhalb der Flagge. Der Wechsel der Flagge muss in einer Volksabstimmung beschlossen werden, bei der auch die Wahl der bisherigen Flagge möglich sein muss.

Regierung der volksstaatlichen Unionsrepublik von Griefergames

Art.27

Regierungsaufbau

(1) Die Rolle des Staatsoberhauptes und Regierungschefs übernimmt der oder die Unionspräsident*in (zu wählen durch das Volk; Wahl einer Partei, die einen Präsidentschaftskandidaten / eine Präsidentschaftskandidatin aufstellt. Durch Koalition kann eine gemeinsame Regierung zu Stande gebracht werden)

(2) Als Vorsitzende der Teilrepubliken agieren die Unionsminister, gewählt durch das Volk der Teilrepublik

(3) Die Wahlperiode beträgt 3 Monate

Art.28

Amtsenthörung eines Mitglieds im Unionsrat

- (1) zur Amtsenthebung eines Beamten im Unionsrat oder der Ausschluss eines Mitglieds aus dem selbigen erfordern eine Mehrheit im Unionsrat.
- (2) Ein ausgeschiedenes Mitglied verliert seine Stimmgewalt mit sofortiger Wirkung, wird jedoch erst zur nächsten Sitzung ersetzt.

Art.29

Rechte des Unionspräsidenten/der Unionspräsidentin

- (1) der Unionspräsident hat keine besonderen Stimmrechte neben den übrigen Mitgliedern des Unionsrates.
- (2) Durch den Unionspräsidenten wird ein Unionspräsidentenschaftsrat gebildet, in dem 10 Mitglieder über mögliche Gesetzesentwürfe beraten

Art.30

Unionsministerium

- (1) Das Unionsministerium bildet die Regierung eines Teilstaates.
- (2) Das Ministerium besteht aus einem vorsitzenden Unionsminister, einem stv. Unionsminister sowie 5 Mitgliedern als Ministerrat

Art.31

Ratspräsident/-in

- (1) der Ratspräsident/die Ratspräsidentin führt die Tagungen des Unionsrates
- (2) Der/die Ratspräsident/-in und seine Stellvertreter besitzen kein Stimmrecht

Art.32

Gerichtsbarkeit innerhalb der volksstaatlichen Unionsrepublik von Griefergames

- (1) Verstößt ein Bürger / eine Bürgerin gegen ein Gesetz des Regelwerks von Griefergames so wird dies mit einem Ratsausschluss oder bei mehrfachem Vorkommen mit einem Ausschluss aus der volksstaatlichen Unionsrepublik geahndet.
- (2) Verstößt ein Mitglied gegen das Gesetz der volksstaatlichen Unionsrepublik, so wird auch dies mit einem Ratsausschluss oder bei mehrfachem Vorkommen mit einem Ausschluss aus der volksstaatlichen Unionsrepublik geahndet.
- (3) Jede Schuld oder Unschuld ist durch die Vertreter der Judikative (Gerichte) nach den Grundsätzen der Legislative zu prüfen, bevor ein Urteil durch die Exekutive vollzogen wird.

Art.33

Hauptstadt der Republik und Regierungssitz

- (1) Der Regierungssitz und das Unionsratsgebäude befinden sich auf Citybuild17.
- (2) Citybuild17 ist damit die Hauptstadt der Republik der staatlich internationalen Union

Art.34

Auflösung der volksstaatlichen Unionsrepublik von Griefergames

- (1) Sollte es dazu kommen, dass der/die Unionspräsident/-in den Beschluss fasst die volksstaatliche Unionsrepublik oder den gesamten Griefergames.Net-Server zu verlassen oder das Präsidentenamt niederzulegen, so muss ein neuer Unionspräsident gewählt oder das Amt an den stellvertretenden Unionspräsidenten/die stellvertretende Unionspräsidentin weitergegeben werden.
- (2) Lässt sich kein Mitglied zum Präsidenten/zur Präsidentin aufstellen so geht die Regierung solange in die Hand eines kommissarischen Präsidenten.

- (3) Die volksstaatliche Unionrepublik kann nur aufgelöst werden, wenn 100% der Mitglieder für die Auflösung stimmt oder kein Mitglied mehr in der Republik ist.

Art.35

Gültigkeit dieser Verfassung

- (1) Diese Verfassung gilt für jeden Bürger / jede Bürgerin der volksstaatlichen Unionsrepublik von Griefergames.
- (2) Diese Verfassung verliert ihre Gültigkeit nie.
- (3) Gesetze der Verfassung können mit Ausnahme von Art.1-20 überarbeitet werden.
- (4) Weitere Gesetze können jederzeit ergänzt werden.